

Durchsicht Nr. 4

vom 04/12/2017

Gedruckt am 04/12/2017

Seite Nr. 1/12

# PRF 010 Parte B

# Sicherheitsdatenblatt

## ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens.

#### 1.1. Produktidentifikator.

Bezeichnung. PRF 010 Parte B Chemische Charakterisierung. PRF 010 Parte B

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Beschreibung/Verwendung. PU schaum.

## 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

Firmenname. Prospero s.r.l.
Adresse. via Emidio Villa 17

Standort und Land. 42124 Zona Ind.le Mancasale (RE)

Italy

Tel. 0522 506161 Fax. 0522 920553

E-mail der sachkundigen Person,.

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist. a.tirelli@immgroup.it

Anschrift des Verantwortlichen: Alberto Tirelli

## 1.4. Notrufnummer.

Für dringende Information wenden Sie sich an. +39 3487374228

# ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren.

## 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung (EG) 1907/2006 und nachfolgenden Änderungen beizufügen.

Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Karzinogenität, kategorie 2	H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
Akute Toxizität, kategorie 4	H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition,	H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter
kategorie 2		Exposition.
Augenreizung, kategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung Haut, kategorie 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition,	H335	Kann die Atemwege reizen.
kategorie 3		
Sensibilisierung der Atemwege, kategorie 1	H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder
		Atembeschwerden verursachen.
Sensibilisierung der Haut, kategorie 1A	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

## 2.2. Kennzeichnungselemente.

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.



PRF 010 Parte B

Durchsicht Nr. 4

vom 04/12/2017

Gedruckt am 04/12/2017

Seite Nr. 2/12

## Gefahrenpiktogramme:





Signalwörter:

#### Gefahrenhinweise:

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen. H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Gefahr

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H319 Verursacht schwere Augenreizung. H315 Verursacht Hautreizungen. H335 Kann die Atemwege reizen.

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. H334

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

#### Sicherheitshinweise:

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P284 [Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.

P304+P340 BEI EINATMEN: die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P403+P233 Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Enthält: 4,4'-Methylenediphenyl diisocyanate, oligomers

#### 2.3. Sonstige Gefahren.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

## ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

## 3.1. Stoffe.

Angaben nicht zutreffend.

#### 3.2. Gemische.

Enthält:

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben. Kennzeichnung. Klassifizierung 1272/2008 (CLP).

## 4,4'-Methylenediphenyl diisocyanate, oligomers

CAS. 26447-40-5

 $55 \le x < 100$ 

Carc. 2 H351, Acute Tox. 4 H332, STOT RE 2 H373, Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Resp. Sens. 1 H334, Skin Sens. 1A H317



PRF 010 Parte B

Durchsicht Nr. 4

vom 04/12/2017

Gedruckt am 04/12/2017

Seite Nr. 3/12

CE. 247-714-0

INDEX. 615-005-00-9

Tris(2-chloro-1-methylethyl)phosphate

CAS. 13674-84-5

5 ≤ x < 9

Acute Tox. 4 H302

CE. 237-158-7

## ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Kein Erbrechen darf herbeigeführt werden. Kein Arzneimittel darf verabreicht werden, das nicht vom Arzt verordnet worden ist.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt. Für Symptome und Auswirkungen der enthaltenen Stoffe, siehe Kap. 11.

## 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Angaben nicht vorhanden.

## ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

#### 5.1. Löschmittel.

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

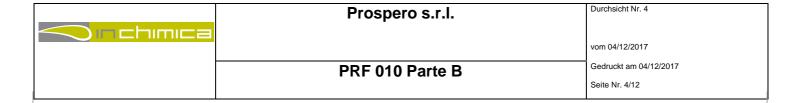
Kein Besonderes.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

## GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden. Das Produkt ist brennbar und kann bei Vorhandensein von ausreichenden Konzentrationen an schwebenden Partikeln und einer Zündquelle, explosive Luft-Gasmischungen bilden. Der Brand kann sich entfachen oder durch eventuell aus dem Behälter ausgetretenen Feststoff weiter unterhalten werden, wenn er hohe Temperaturen erreicht oder bei Kontakt mit Zündquellen.

## 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.



#### ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

#### PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

## ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Falls das Produkt brennbar ist, eine explosionsschützende Vorrichtung verwenden. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

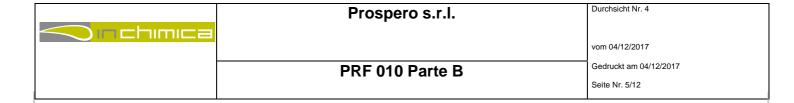
## **ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.**

## 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Das Produkt in in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.



## 7.3. Spezifische Endanwendungen.

Angaben nicht vorhanden.

# ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

#### 8.1. Zu überwachende Parameter.

Referenzhandbuch Normen:

TLV-ACGIH ACGIH 2014

4,4'-Methylenediphenyl diisocyanate, oligomers								
Schwellengrenzwert.								
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15Min				
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
TLV-ACGIH			0,005					
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC.								
Referenzwert in Süßwasser				1		mg/l		
Referenzwert in Meereswasser				0,1		mg/l		
Referenzwert für Kleinstorganism	nen STP			1		mg/l		
Referenzwert für Erdenwesen				1		mg/kg		
Gesundheit –								
abgeleitetes wirkungsneutra	ales Niveau	_						
DNFI / DMFI								

DNEL / DMEL	Auswirkungen bei Verbrauchern.				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich.	VND	20 mg/kg bw/d						
Einatmung. hautbezogen.	0,05 mg/m3 17,2 mg/cm2	VND 25 mg/kg bw/d	0,025 mg/m3	0,025 mg/m3	0,1 mg/m3 28,7 mg/cm2	0,1 mg/m3 50 mg/kg bw/d	0,05 mg/m3	0,05 mg/m3

## Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung. Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

Das Aussetzungsniveau muss so niedrig wie möglich gehalten werden, um eine starke Ablagerung im Körper zu vermeiden. Persönliche Schutzvorrichtungen sind so zu handhaben, dass der höchstmögliche Schutz zugesichert wird (z.B. Minderung der Austauschzeiten).

#### HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und



#### Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

#### HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

#### AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

#### ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ B aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtige Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

## ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Flüssigkeit

Farbe strohgelb Geruch Nicht verfügbar. Geruchsschwelle. Nicht verfügbar. pH-Wert. Nicht verfügbar. Schmelzpunkt / Gefrierpunkt. Nicht verfügbar. > 200 °C. Siedebeginn. Nicht verfügbar. Siedebereich. Flammpunkt. > 230 °C. Nicht verfügbar. Verdampfungsgeschwindigkeit Entzündbarkeit von Feststoffen und Gasen Nicht verfügbar. Untere Entzündungsgrenze. Nicht verfügbar. Obere Entzündungsgrenze. Nicht verfügbar. Untere Explosionsgrenze. Nicht verfügbar. Nicht verfügbar. Obere Explosionsgrenze. Dampfdruck. 0.01 Pa **Dampfdichte** Nicht verfügbar. Nicht verfügbar.

Dampfdichte Nicht verfügbar.
Relative Dichte. Nicht verfügbar.
Loeslichkeit wasserunlöslich
Verteilungskoeffizient: N- Nicht verfügbar.

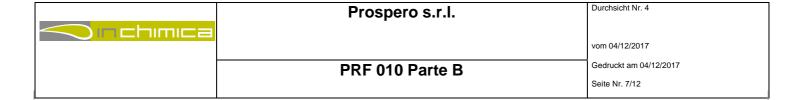
Oktylalkohol/Wasser

Physikalischer Zustand

Selbstentzündungstemperatur. > 600 °C.
Zersetzungstemperatur. Nicht verfügbar.
Viskositaet Nicht verfügbar.
Explosive Eigenschaften Nicht verfügbar.
Oxidierende Eigenschaften Nicht verfügbar.

## 9.2. Sonstige Angaben.

VOC (Richtlinie 2010/75/CE): 0
VOC (fluechtiger Kohlenstoff): 0



## ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.

#### 10.1. Reaktivität.

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

#### 10.2. Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

## 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

## 10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

## 10.5. Unverträgliche Materialien.

Angaben nicht vorhanden.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Angaben nicht vorhanden.

# ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichigen.

## 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen.



Durchsicht Nr. 4

vom 04/12/2017

Gedruckt am 04/12/2017

Seite Nr. 8/12

# PRF 010 Parte B

AKUTE TOXIZITÄT.

LC50 (Inhalation - dämpfen) der Mischung:11,000 mg/l

LC50 (Inhalation - nebeln / pulvern) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff).

LD50 (Mnd) der Mischung:5555,556 mg/kg

LD50 (Haut) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff).

4,4'-Methylenediphenyl diisocyanate, oligomers

LD50 (Mnd).> 5000 mg/kg

LD50 (Haut).> 9400 mg/kg

LC50 (Inhalation).0,49 mg/l/4h

## ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT.

Verursacht Hautreizungen.

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG.

Verursacht schwere Augenreizung.

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT.

Sensibilisierend für die Haut.

KEIMZELL-MUTAGENITÄT.

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse.

KARZINOGENITÄT.

Kann vermutlich Krebs erzeugen.

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT.

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION.

Kann die Atemwege reizen.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION.

Kann die Organe schädigen.

ASPIRATIONSGEFAHR.

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse.

## ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

## 12.1. Toxizität.

Angaben nicht vorhanden.

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

Angaben nicht vorhanden.

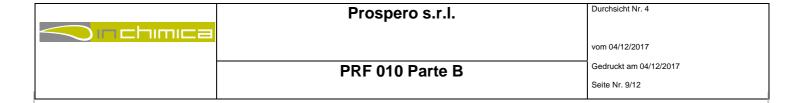
#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial.

Angaben nicht vorhanden.

#### 12.4. Mobilität im Boden.

Angaben nicht vorhanden.

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.



Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen.

Angaben nicht vorhanden.

# **ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.**

## 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung.

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

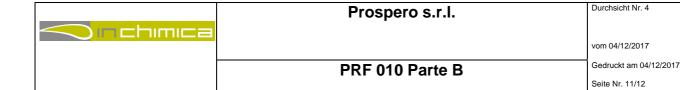
KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt

Das	s Produkt ist	nicht	gefährlich,	gemäß	den gelte	nden	Vorschriften	im Bereich	ı des	Straßentransportes	von	gefährlichen	Gütern	(A.D.R.),	, auf (	der Bahn
(RI	D), auf dem S	Seewe	eg (IMDG C	code) un	ıd mit Flug	zeug	(IATA).									

werden.
ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport.
Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bah (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).
14.1. UN-Nummer.
Nicht anwendbar.
44.0 Onderway was 70. UNIV. and the said and a
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.
Nicht anwendbar.
14.3. Transportgefahrenklassen.
Nicht anwendbar.
THORE ATTWORDS AT THE PARTY OF
14.4. Verpackungsgruppe.
Nicht anwendbar.

		Prospero s.r.l.	Durchsicht Nr. 4								
		•									
			vom 04/12/2017								
		PRF 010 Parte B	Gedruckt am 04/12/2017								
			Seite Nr. 10/12								
14.5. Umweltgefahren.											
Night anyondhar	Nicht anwendbar.										
NICHE ANWENCOAL.											
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahm	nen für den Verwender.										
Nicht anwendbar.											
14.7. Massengutbeförderung gemäß	s Anhang II des MARPOL	Übereinkommens und gemäß IBC-Code.									
	•	•									
A mark an airk to the first and											
Angaben nicht zutreffend.											
ABSCHNITT 15. Rechtsvo	orschriften.										
45.4 Voyaghviftan zu Sighavhait C	Pagundhaita und Ilmuud	tookutulonerifiaaka Baaktavaraakriftan fiir dan S	iaff adar das Camicah								
15.1. Vorschriften zu Sicherneit, G	esunaneits- una Omwei	tschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den St	off oder das Gemisch.								
Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/	/EU:										
Einschränkungen zu dem Produkt bzw	v. den Stoffen gemäß dem	Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006.									
Produkt. Punkt.	3										
Enthaltene Stoffe.											
Punkt.	56	4,4'-									
T UNK.	30	Methylenediphenyl									
		diisocyanate, oligomers									
Chaffe many #0 Constitute Link (Ast. 50 F	DE A CUI)										
Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 F	<u>(EACH).</u>										
Aufgrund der vorliegenden Angaben e	nthãlt das Produkt keine S	SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.									
Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhan	na XIV REACH).										
Construing and printing of the restory.											
Keine.											
Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:											
Keine.											
Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:											
Keine.											



Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

#### Vorsorgeuntersuchungen.

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung.

Keine chemische Beurteilung der darin enthaltenen Gemisch und Stoffe vorgenommen.

# ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Carc. 2 Karzinogenität, kategorie 2
Acute Tox. 4 Akute Toxizität, kategorie 4

STOT RE 2 Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, kategorie 2

Eye Irrit. 2 Augenreizung, kategorie 2
Skin Irrit. 2 Sensibilisierung Haut, kategorie 2

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, kategorie 3

Resp. Sens. 1 Sensibilisierung der Atemwege, kategorie 1
Skin Sens. 1A Sensibilisierung der Haut, kategorie 1A
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H315 Verursacht Hautreizungen.H335 Kann die Atemwege reizen.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden

verursachen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

#### ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- · IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%



PRF 010 Parte B

Durchsicht Nr. 4

vom 04/12/2017

Gedruckt am 04/12/2017

Seite Nr. 12/12

- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
  PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

### ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EU) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EU) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- The Merck Index. 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite ECHA-Agentur

## Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet. Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

01 / 02 / 03 / 04 / 05 / 07 / 08 / 09 / 10 / 11 / 12 / 14 / 15.